

Motion

Anzeigeunabhängige Spurensicherung bei sexualisierter und häuslicher Gewalt ermöglichen

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich reiche zusammen mit den Mitunterzeichnenden eine Motion zur anzeigeunabhängigen rechtsmedizinischen Dokumentation und Spurensicherung bei sexualisierter und häuslicher Gewalt ein.

Begründung

Nach sexualisierter oder häuslicher Gewalt stehen für die betroffene Person zunächst die eigene Sicherheit und die medizinische Versorgung im Vordergrund. Gleichzeitig kann es für ein späteres Strafverfahren entscheidend sein, Verletzungen fachgerecht zu dokumentieren und mögliche Spuren rechtzeitig zu sichern.

Im Kanton Uri werden Betroffene, die nach sexualisierter oder häuslicher Gewalt keine Strafanzeige erstatten möchten, medizinisch betreut und versorgt. Eine anzeigeunabhängige Spurensicherung ist derzeit jedoch nicht möglich, da die Spurensicherung durch die Polizei erfolgt.

Die medizinische Versorgung und die Sicherung möglicher Spuren lassen sich jedoch nicht immer mit dem Entscheid über eine Strafanzeige verbinden. Gerade unmittelbar nach einem Übergriff sind Betroffene nicht zwingend in der Lage oder bereit, bereits über eine Strafanzeige zu entscheiden. Auch bei häuslicher Gewalt können Abhängigkeiten, Angst vor einer Eskalation oder die persönliche und familiäre Situation dazu führen, dass eine Anzeige zunächst nicht erfolgt, dies jedoch zu einem späteren Zeitpunkt erwogen wird.

Während für diesen Entscheid Zeit notwendig sein kann, gilt dies für die Beweissicherung gerade nicht. Verletzungen verändern sich oder heilen ab, biologische Spuren können verloren gehen und gewisse Substanzen sind nur während begrenzter Zeit nachweisbar. Werden Verletzungen und Spuren nicht rechtzeitig fachgerecht dokumentiert und gesichert, können wichtige Beweismittel für ein späteres Strafverfahren verloren gehen.

Eine medizinische Behandlung allein ist dabei nicht dasselbe wie eine rechtsmedizinische Dokumentation und Spurensicherung. Letztere hat zum Ziel, Verletzungen und Spuren nach rechtsmedizinischen Standards so zu dokumentieren und zu sichern, dass sie bei einer späteren Strafanzeige und in einem allfälligen Strafverfahren als Beweismittel zur Verfügung stehen können.

Eine anzeigeunabhängige rechtsmedizinische Dokumentation und Spurensicherung trägt deshalb zwei Anliegen Rechnung: Betroffene erhalten Zeit für den Entscheid über eine Strafanzeige, während mögliche Beweismittel rechtzeitig gesichert werden können. Eine solche Lösung steht damit nicht im

Gegensatz zu einer wirksamen Strafverfolgung, sondern kann deren Voraussetzungen gerade verbessern.

Bestehende gesetzliche Melde- und Mitteilungspflichten bleiben davon unberührt.

Das Anliegen ist im Kanton Uri nicht neu

Bereits mit der Interpellation «Professionelle Hilfe bei sexualisierter Gewalt» vom 19. April 2023 wurde das Thema im Urner Landrat aufgegriffen. Der Regierungsrat wurde unter anderem gefragt, ob er eine medizinische Versorgung und Spurensicherung ohne Anzeigepflicht als sinnvoll erachtet, wie eine solche im Kanton Uri ausgestaltet werden könnte und welche rechtlichen Voraussetzungen dafür notwendig wären.

In seiner Antwort vom 31. Oktober 2023 erachtete der Regierungsrat einen möglichst einfachen Zugang zur medizinischen Behandlung und Spurensicherung unmittelbar nach einem sexuellen Übergriff als wichtig. Er hielt fest, dass der Verzicht auf eine Anzeigepflicht diesen Zugang begünstige und er das Anliegen als sinnvoll erachte.

Der Regierungsrat zeigte damals auch auf, wie eine solche Lösung im Kanton Uri aussehen könnte. Die vom Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich entwickelte Untersuchungsbox wurde bereits am Kantonsspital Uri für die Spurensicherung eingesetzt. Nach den damaligen Ausführungen war die Polizei bei der Spurensicherung jeweils anwesend. Bei einer Spurensicherung ohne Anzeige würde demgegenüber die Polizei nicht anwesend sein und das Kantonsspital die Spurensicherung selbstständig durchführen.

Gleichzeitig hielt der Regierungsrat fest, dass für die Umsetzung insbesondere eine Anpassung des Gesundheitsgesetzes erforderlich sei. Zudem seien Fragen des Datenaustauschs sowie der Verfügbarkeit der gesicherten Daten und Spuren im Fall einer späteren Anzeige zu regeln. Der Regierungsrat erklärte abschliessend, die medizinische Versorgung und die Spurensicherung ohne Anzeigepflicht vertieft prüfen zu wollen.

Die Interpellation wurde am 13. Dezember 2023 im Landrat beraten.

Die damals angekündigte vertiefte Prüfung wurde seither aufgenommen und die Fragestellung weiterverfolgt. Dabei erfolgten insbesondere Abklärungen und Gespräche mit den Zentralschweizer Kantonen, dem Kanton Zürich sowie dem Kantonsspital Uri. Mit dem Kanton Zürich wurde konkret geprüft, ob sich der Kanton Uri einer bestehenden Zürcher Lösung anschliessen könnte. Diese Möglichkeit konnte jedoch nicht weiterverfolgt werden, da der Kanton Zürich derzeit keine zusätzlichen Kantone in sein Angebot aufnimmt.

Parallel dazu werden die Entwicklungen im Kanton Luzern und in der Zentralschweiz verfolgt. Langfristig wird eine gemeinsame Zentralschweizer Lösung als sinnvoll erachtet.

Da nicht absehbar ist, wann eine solche regionale Lösung zur Verfügung stehen könnte, wird parallel gemeinsam mit dem Kantonsspital Uri eine kantonale Übergangslösung vorbereitet. Nach heutigem Planungsstand soll die rechtsmedizinische Spurensicherung **bei sexualisierter Gewalt** ohne vorgängige Strafanzeige ab 1. Januar 2027 am KSU möglich sein. Voraussetzung dafür sind die entsprechende

Schulung der Mitarbeitenden sowie die Klärung der Finanzierung mit dem IRM. Zusätzlich laufen Abklärungen zum Aufbau beziehungsweise Einbezug eines Forensic-Nursing-Netzwerks.

Damit sind wichtige Schritte eingeleitet. Die vorgesehene Übergangslösung befindet sich jedoch noch in der Vorbereitung und stellt zunächst eine erste Massnahme für die technische Spurensicherung ohne vorgängige Strafanzeige dar. Gleichzeitig sind für die konkrete und längerfristige Ausgestaltung verschiedene rechtliche und organisatorische Fragen verbindlich zu regeln. Dazu gehören insbesondere die Zuständigkeit für die rechtsmedizinische Untersuchung und Dokumentation, die fachgerechte und gerichtsverwertbare Sicherung der Spuren, deren Aufbewahrung und spätere Verfügbarkeit, Datenschutz und Berufsgeheimnis, die Datenweitergabe sowie die Finanzierung.

Auch der Bund will die rechtsmedizinische Hilfe stärken

Der Bundesrat hat am 22. Oktober 2025 die Botschaft zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes verabschiedet. Ziel der Revision ist unter anderem, Opfern von Gewalt – insbesondere von häuslicher und sexualisierter Gewalt – einen besseren Zugang zu medizinischen und rechtsmedizinischen Leistungen zu gewährleisten.

Vorgesehen ist insbesondere, dass Opfer kostenlos eine rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren verlangen können, unabhängig davon, ob ein Strafverfahren eröffnet wurde beziehungsweise eine Strafanzeige erfolgt ist. Diese Dokumentation kann bei einer späteren Strafanzeige für das Strafverfahren von Bedeutung sein.

Der Nationalrat hat der Revision am 3. Juni 2026 zugestimmt. Am 2. September 2026 teilte die Rechtskommission des Ständerats mit, dass sie ohne Gegenantrag auf die Vorlage eingetreten ist. Die Detailberatung steht noch aus. Die endgültige bundesrechtliche Ausgestaltung ist damit noch nicht abgeschlossen.

Die laufende Bundesrevision nimmt den Kantonen die konkrete Umsetzung nicht ab. Sie müssen sicherstellen, dass entsprechende Angebote tatsächlich zur Verfügung stehen und die notwendigen Strukturen geschaffen werden. Für Uri bietet die laufende Revision deshalb die Möglichkeit, die bereits begonnenen Arbeiten weiterzuführen und die kantonale Lösung auf die endgültigen bundesrechtlichen Vorgaben abzustimmen.

Andere Kantone zeigen unterschiedliche Lösungswege

Die anzeigeunabhängige rechtsmedizinische Dokumentation und Spurensicherung ist kein neues oder unerprobtes Instrument. Verschiedene Kantone verfügen bereits über unterschiedliche Modelle.

Im Kanton Bern können Betroffene sexualisierter Gewalt im Rahmen des sogenannten Berner Modells medizinisch untersucht und Spuren gesichert werden, ohne dass die Polizei informiert wird. Sie können anschliessend entscheiden, ob und wann sie Strafanzeige erstatten möchten. Bei einer späteren Anzeige können die gesicherten Spuren im Strafverfahren ausgewertet werden.

Graubünden verfügt seit 2023 am Kantonsspital Graubünden über eine «Sprechstunde Forensic Nursing». Gewaltbetroffene werden untersucht und erhalten eine Dokumentation ihrer Verletzungen, die später als Beweismittel verwendet werden kann. Das Angebot ist kostenlos und vertraulich; eine

Anzeige bei der Polizei ist keine Voraussetzung. Der Kanton finanziert das Angebot im Rahmen eines Leistungsauftrags.

Im Kanton Zürich wurde 2024 am Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich der «Aufsuchende Dienst Forensic Nurses» gestartet. Speziell ausgebildete Fachpersonen dokumentieren Verletzungen und sichern Spuren bei sexualisierter und häuslicher Gewalt auch ohne vorgängige Strafanzeige. Das zunächst als Pilotprojekt eingeführte Angebot wurde extern evaluiert. Von April bis Dezember 2024 wurden 279 Untersuchungen und Beratungen verzeichnet, 2025 waren es 512. In 45 von 345 forensisch untersuchten Fällen während des Evaluationszeitraums wurde nachträglich Anzeige erstattet. Aufgrund der positiven Evaluation hat der Zürcher Regierungsrat beschlossen, den Dienst ab 2027 dauerhaft weiterzuführen.

Auch der Kanton Schaffhausen setzt auf eine Zusammenarbeit mit dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich. Seit Anfang Mai 2026 können Betroffene sexualisierter und häuslicher Gewalt am Kantonsspital Schaffhausen ohne vorgängige Strafanzeige forensisch untersucht und Spuren gesichert werden.

Die Beispiele zeigen, dass es nicht nur eine mögliche Organisationsform gibt. Ein Angebot kann innerhalb eines Kantonsspitals aufgebaut, durch spezialisierte Fachpersonen eines rechtsmedizinischen Instituts erbracht oder über eine interkantonale Zusammenarbeit sichergestellt werden. Gerade für einen kleinen Kanton ist deshalb nicht zwingend der Aufbau einer umfassenden eigenen Spezialstruktur erforderlich.

Für Uri soll das Ziel vorgegeben werden – nicht das Organisationsmodell

Die inzwischen eingeleiteten Schritte gehen in die angestrebte Richtung. Mit der ab 1. Januar 2027 vorgesehenen Übergangslösung am Kantonsspital Uri soll erstmals eine rechtsmedizinische Spurensicherung bei sexualisierter Gewalt ohne vorgängige Strafanzeige ermöglicht werden. Parallel werden weitere organisatorische und interkantonale Lösungen geprüft.

Damit ist das Anliegen jedoch noch nicht abgeschlossen. Die vorgesehene Übergangslösung befindet sich in der Vorbereitung, verschiedene rechtliche und organisatorische Fragen sind noch verbindlich zu regeln und die Teilrevision des Opferhilfegesetzes auf Bundesebene ist noch nicht abgeschlossen.

Ziel der Motion ist deshalb nicht, eine bestimmte Organisationsform vorzugeben oder bereits laufende Arbeiten neu anzustossen. Entscheidend ist, dass Betroffene sexualisierter und häuslicher Gewalt im Kanton Uri dauerhaft Zugang zu einer fachgerechten rechtsmedizinischen Dokumentation und Spurensicherung erhalten können, ohne dass dieser zwingend von einer vorgängigen Strafanzeige abhängig ist.

Dabei ist die häusliche Gewalt ausdrücklich einzubeziehen. Auch dort können Verletzungen und andere Spuren für ein späteres Strafverfahren relevant sein und sich verändern oder abheilen, bevor eine Anzeige erfolgt.

Bestehende gesetzliche Melde- und Mitteilungspflichten bleiben vorbehalten. Wo das geltende Recht eine Meldung oder Mitteilung verlangt, wird diese durch die Motion weder aufgehoben noch eingeschränkt.

Antrag

Gestützt auf Artikel 115 ff. der Geschäftsordnung des Urner Landrats wird der Regierungsrat beauftragt, dem Landrat unter Berücksichtigung der endgültigen bundesrechtlichen Vorgaben einen Entwurf zu den erforderlichen kantonalen Rechtsgrundlagen beziehungsweise zu einem entsprechenden Beschluss vorzulegen, damit der dauerhafte Zugang zu einer fachgerechten rechtsmedizinischen Dokumentation und Spurensicherung für Betroffene sexualisierter und häuslicher Gewalt im Kanton Uri sichergestellt werden kann, ohne dass dieser zwingend von einer vorgängigen Strafanzeige abhängig ist.

Die Vorlage soll die notwendigen kantonalen Regelungen enthalten, soweit solche für die Umsetzung und dauerhafte Sicherstellung erforderlich sind. Insbesondere sind die Zuständigkeiten sowie die fachgerechte und gerichtsverwertbare Dokumentation und Sicherung, die Aufbewahrung und die spätere Verfügbarkeit der erhobenen Dokumentationen und Spuren zu berücksichtigen.

Die konkrete organisatorische Ausgestaltung wird mit der Motion nicht vorgegeben. Kantonale und interkantonale Lösungen sowie die Zusammenarbeit mit spezialisierten Institutionen bleiben möglich.

Bestehende gesetzliche Melde- und Mitteilungspflichten bleiben vorbehalten.

Ich danke dem Regierungsrat auch im Namen der Mitunterzeichnenden für die Entgegennahme und Behandlung der vorliegenden Motion.

Bürglen UR, 30. September 2026

Erstunterzeichnerin


Mirjam Christen-Zarri
Landrätin FDP, Bürglen UR

Zweitunterzeichner


Theophil Zurfluh
Landrat FDP, Sisikon

Zweitunterzeichnerin


Cornelia Gamma
Landrätin FDP, Schattdorf

Zweitunterzeichnerin


Julia Gisler
Landrätin SP/Grüne, Bürglen

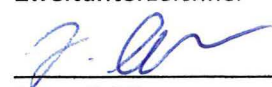
Zweitunterzeichnerin


Martina Wüthrich
Landrätin SP/Grüne, Bürglen

Zweitunterzeichner


Noel Baumann
Landrat GLP, Altdorf

Zweitunterzeichner


Jonas Schär
Landrat SVP, Schattdorf

Zweitunterzeichner


Stefan Walker
Landrat SVP, Andermatt